



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **ZIVILE HAFTUNG**

Europäisches Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge ([SEV Nr. 29](#)), am 20. April 1959 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 22. September 1969.

Ziel des Übereinkommens ist es, eine Versicherungspflicht für Kraftfahrer einzuführen, die den Opfern von Kraftfahrzeugunfällen eine Entschädigung garantiert. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihr innerstaatliches Recht ein System der Pflichtversicherung aufzunehmen, das den Bestimmungen im Anhang dieses Übereinkommens (Anhang I) entspricht. Die Vertragsparteien werden die Personen bestimmen, denen es obliegt, das Kraftfahrzeug zu versichern, und werden geeignete, nötigenfalls mit strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Folgen verbundene Maßnahmen treffen, damit die sich aus den beigefügten Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen auch eingehalten werden.

Darüber hinaus stellt das Übereinkommen Grundsätze auf für Ausnahmen von der normalen Versicherungspflicht, für die Entschädigung der Opfer von Kraftfahrzeugunfällen (sowohl hinsichtlich der Haftpflicht als auch der Sozialversicherung), für die internationale Versicherungsbescheinigung, für Zahlungsgarantien, für die Gründung eines Entschädigungsfonds oder gleichwertige Maßnahmen, damit geschädigte Personen Schadenersatz erhalten, sowie für die Möglichkeit, die Forderung in jeder anderen Vertragspartei gleichberechtigt wie die Staatsangehörigen dieses Staats geltend zu machen.

* * *

Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen ([SEV Nr. 41](#)), am 17. Dezember 1962 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 15. Februar 1967.

Dieses Übereinkommen legt detaillierte Bestimmungen fest, nach denen Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen haftbar sind. Die Haftung des Gastwirts gilt für jeden Schaden, Zerstörung oder Verlust des Eigentums, das ein Gast, der in dem Hotel oder Gasthaus abgestiegen ist und dort ein Zimmer genommen hat, eingebracht hat. Diese Haftung ist auf den Gegenwert von 3000 Goldfranken (Artikel 1 des Anhanges) beschränkt. Die Haftung des Gastwirts kann jedoch nicht beschränkt werden, wenn das Eigentum bei ihm hinterlegt wurde oder wenn er es abgelehnt hat, Eigentum in Verwahrung zu nehmen, wozu er verpflichtet wäre.

Das Übereinkommen sieht vor, daß die Vertragsparteien unter bestimmten Bedingungen die Haftung des Gastwirts einschränken können. Die im Anhang aufgeführten Bestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge, in einem Fahrzeug zurückgelassene Sachen oder lebende Tiere.

* * *

Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit ([SEV Nr. 56](#)), am 1. Januar 1966 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Mit dieser Konvention verpflichtet sich jede Vertragspartei in ihrem Recht zu übernehmen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Bezug auf diese Partei, die Bestimmungen des einheitlichen Gesetzes in Anhang I dieses Übereinkommens und über das Schiedsverfahren.

Das Ziel der Konvention ist die Vereinigung der nationalen Gesetze, um eine effektivere Abwicklung der privatrechtlichen Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren zu ermöglichen und um die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats zu erleichtern.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern ([SEV Nr. 58](#)), am 24. April 1967 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 26. April 1968.

Das Übereinkommen stellt sicher, daß das innerstaatliche Recht zum Schutz der Kinder nicht nur für Adoptionen von Kindern aus den Vertragsparteien, sondern auch für Kinder aus anderen Staaten gilt.

Das Übereinkommen enthält eine Anzahl wesentlicher Adoptionsbestimmungen, die jede Vertragspartei in ihre Gesetzgebung einzubeziehen sich verpflichtet, sowie eine Liste zusätzlicher Kann- Bestimmungen. Demgemäß muß eine Adoption von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden. Die Entscheidung, ein Kind zur Adoption freizugeben, muß von den Eltern frei getroffen werden, und die Adoption muß im Interesse des Kindes liegen.

Weiterhin gilt nach der Adoption:

- Der Adoptierende hat dem Kind gegenüber alle Rechte und Pflichten, die ein Vater oder eine Mutter einem ehelichen Kind gegenüber haben.
- In der Regel ist es dem Kind zu ermöglichen, den Familiennamen des Adoptierenden zu erwerben.
- Beim Erbrecht steht das Adoptivkind einem ehelichen Kind des Adoptierenden gleich.
- Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern wird dem Kind erleichtert.

Die Zusatzbestimmungen beziehen sich unter anderem auf etwaige Maßnahmen, um die sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption in die Ausbildungsordnung für Sozialarbeiter aufzunehmen. Ferner können Anordnungen getroffen werden, damit ein Kind angenommen werden kann, ohne daß seiner Familie aufgedeckt wird, wer es adoptiert hat Auch kann vorgeschrieben oder gestattet werden, daß das Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit abläuft.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen ([SEV Nr. 76](#)), am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. April 1983.

Ziel dieses Übereinkommens ist die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Berechnung von Fristen sowohl für innerstaatliche als auch für internationale Zwecke.

Dieses Übereinkommen ist auf die Berechnung von Fristen anzuwenden, die durch Gesetz, von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, von einem Schiedsorgan oder von den Parteien eines Vertrags festgesetzt wurden.

* * *

Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten ([SEV Nr. 77](#)), am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. März 1976.

Dieses Übereinkommen erlaubt dem Erblasser, sein Testament bei den zuständigen Behörden nicht nur in dem Staat, in dem er ansässig ist, sondern auch in anderen Vertragsstaaten zu registrieren. Das Übereinkommen sieht vor, daß jeder Vertragsstaat eine oder mehrere verantwortliche Stellen für die Registrierung (Hinterlegung) von Testamenten errichtet oder bestimmt, denen die in diesem Übereinkommen vorgesehene Registrierung übertragen wird. Diesen Stellen fällt es nach dem Tod des Erblassers zu, Auskunftsuchen der Betroffenen zu beantworten.

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine nationale Stelle, die die internationale Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit erleichtern soll.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden ([SEV Nr. 79](#)), am 14. Mai 1973 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Das Übereinkommen enthält verschärfte Haftung auf europäischer Ebene für die Halter von Fahrzeugen im Hinblick auf die Opfer von Verkehrsunfällen. Diese Haftung wird nicht mehr mit dem Begriff der "Störung" verbunden sind, aber die auf dem Prinzip von "risk" aufgrund der Tatsache der Antrieb des Fahrzeugs.

Die primären Ziele der Konvention sind, die Situation der Opfer von Verkehrsunfällen zu verbessern und ein System im Einvernehmen mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder ([SEV Nr. 85](#)), am 15. Oktober 1975 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 11. August 1978.

Ziel der Bestimmungen dieses Übereinkommens ist es, die Rechtsstellung der unehelichen Kinder der der ehelicher Kinder anzugleichen und dadurch zur Harmonisierung der entsprechenden Gesetzgebung der Vertragsparteien beizutragen. Da jedoch nicht alle Parteien in der Lage sind, dieses Ziel sofort zu erreichen, sieht das Übereinkommen ein System von Vorbehalten vor, das es den Parteien erlaubt, schrittweise auf dieses Ziel hin zu arbeiten. Vorbehalte können bei höchstens drei von neun bindenden Artikeln eingereicht werden, aber solche Vorbehalte gelten höchstens fünf Jahre, danach sind zu überprüfen.

Die Hauptbestimmungen des Übereinkommens beziehen sich auf die Rechtsstellung zu Vater und Mutter, Anerkennung, Leugnung und Anfechtung der Vaterschaft, Übertragung des elterlichen Sorgerechts und die Erbrechte des Kindes.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftpflicht bei Personenschäden und Tod ([SEV Nr. 91](#)), am 17. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Das Übereinkommen ist ein wichtiges Element, um einen besseren Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und gleichzeitig, um die berechtigten Interessen der Erzeuger zu berücksichtigen.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, die Entwicklung der Rechtsprechung in der Mehrheit der Mitgliedstaaten, die verlauf Haftung der Hersteller von dem Wunsch der Verbraucher unter Berücksichtigung der neuen Produktionstechniken und Marketing-und Verkaufsmethoden zu schützen, dazu aufgefordert, durch Vorrang, um zu helfen Entschädigung für Personenschäden und Tod in der besondere Regeln über die Haftung der Hersteller auf europäischer Ebene.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses ([SEV Nr. 105](#)), am 20. Mai 1980 in Luxemburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 1983.

Das Übereinkommen schützt das Sorge- und Besuchsrecht über die Landesgrenzen hinaus und sieht kostenlose, sofortige und unbürokratische Hilfe durch zentrale Behörden vor, die von jedem Vertragsstaat dazu bestimmt werden, ein Kind, das unzulässig über eine Grenze verbracht wurde, wiederzufinden und zurückzuführen.

Die Anträge auf Wiederherstellung des Sorgerechts können direkt an die Gerichte oder die zentralen Behörden jedes betroffenen Vertragsstaates gerichtet werden. Die zentralen Behörden haben insbesondere die Aufgabe:

- dem Antragsteller bei seinen Schritten zu helfen;
- den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen;
- zu vermeiden, insbesondere durch alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, daß die Interessen des Kindes oder des Antragstellers beeinträchtigt werden;
- die Anerkennung oder Vollstreckung des Sorgerechtsbeschlusses sicherzustellen;
- die Rückgabe des Kindes an den Antragsteller sicherzustellen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung bewilligt wird.

Das Übereinkommen sieht verschiedene Ausgangssituationen vor, für die es spezifische Lösungen festlegt. Wenn etwa der Antrag in einer Frist von sechs Monaten nach dem unzulässigen Wegbringen des Kindes gestellt wird, muß das Sorgerecht sofort wiederhergestellt werden. Hierfür ist die Feststellung ausreichend:

- daß das Kind unzulässig weggebracht wurde, obwohl beide Elternteile und das Kind nur die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, in dem die Entscheidung über das Sorgerecht fiel, und daß das Kind zudem seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hatte, oder
- daß das Kind nach einem Auslandsbesuch unter Verstoß gegen die Bedingungen über die Ausübung des Besuchsrechts nicht wieder zurückgebracht wurde.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag jedoch binnen sechs Monaten eingereicht wird, gelten für die Wiederherstellung des Sorgerechts strengere Auflagen. Nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist wird die Wiederherstellung des Sorgerechts an weitere Bedingungen geknüpft, da sich das Kind bereits in einem anderen Umfeld integriert haben kann.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten ([SEV Nr. 150](#)), am 21. Juni 1993 in Lugano zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Dieses Übereinkommen hat zum Ziel, angemessenen Ersatz für Schäden zu gewährleisten, die aus umweltgefährdenden Tätigkeiten entstehen, und sieht ferner Mittel zur Schadensverhütung und Wiedergutmachung vor. Das Übereinkommen geht davon aus, daß die in einem Land erzeugten Emissionen Schäden in einem anderen Land verursachen können und daß folglich auch international ein angemessener Ersatz für solche Schäden zu leisten ist.

Das Übereinkommen legt zunächst die Bedeutung bestimmter technischer Begriffe fest: "gefährliche Tätigkeit", "gefährlicher Stoff", "gentechnisch veränderter Organismus" usw.. Die Bestimmungen des Übereinkommens beruhen auf der objektiven Verantwortung und der Anwendung des "Verursacherprinzips". Dennoch sind besondere Regelungen zu folgenden Problemen vorgesehen: Verschulden des Geschädigten, Kausalität, gesamtschuldnerische Haftung bei einer Vielzahl von Anlagen oder Betriebsstätten und ein vorgeschriebenes System finanzieller Rückstellungen für den Fall der Haftung nach dem Übereinkommen.

Das Übereinkommen sieht vor, daß interessierte Personen ein Recht auf den Zugang zu Informationen haben, die sich im Besitz von Umweltschutzbehörden befinden.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten ([SEV Nr. 160](#)), am 25. Januar 1996 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2000.

Dieses Übereinkommen hat das Wohl der Kinder zum Inhalt. Es enthält eine ganze Reihe verfahrensrechtlicher Maßnahmen, die Kindern die Möglichkeit geben sollen, ihre Rechte geltend zu machen, und sieht die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses vor, der die von dem Übereinkommen aufgeworfenen Fragen behandeln soll.

Der Wortlaut sieht Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Kindern bei familienrechtlichen Gerichtsverfahren vor. Das Gericht oder jede Person, die bestellt ist, ein Kind zu vertreten, hat gewisse Pflichten, um die Ausübung der Kinderrechte zu erleichtern. Die Kinder sollten ihre Rechte (z.B. Auskünfte zu erhalten und ihre Meinung zu äußern) persönlich oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen geltend machen dürfen.

Familienrechtliche Verfahren, bei denen es um die besonderen Interessen der Kinder geht, betreffen das Sorgerecht, die Bestimmung des Aufenthalts von Kindern, das Besuchsrecht, die Feststellung und Anfechtung der Abstammung, die Ehelichkeitserklärung, die Adoption, die Vormundschaft, die Vermögensverwaltung der Kinder, Erziehungsmaßnahmen, die Aberkennung oder Einschränkung der elterlichen Sorge, der Schutz der Kinder vor grausamen und erniedrigender Behandlung sowie die ärztliche Versorgung.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, mindestens drei Kategorien familienrechtlicher Verfahren zu bestimmen, für die das Übereinkommen Anwendung finden soll. Dieses europäische Rechtsinstrument soll zudem die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern erleichtern.

* * *

Zivilrechtsübereinkommen über Korruption ([SEV Nr. 174](#)), am 4. November 1999 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 2003.

Hierbei handelt es sich um den ersten Versuch, gemeinsame internationale Regeln im bürgerlichen Recht zur Bekämpfung der Korruption aufzustellen. Die Vertragsparteien sind gehalten, in ihrem bürgerlichen Recht „wirksame Rechtshilfen für Personen vorzusehen, die infolge von Bestechungshandlungen einen Schaden erlitten haben, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte und Interessen geltend zu machen und gegebenenfalls Schadensersatz zu erlangen“ (Art.1).

Das Übereinkommen besteht aus drei Kapiteln, die Folgendes umfassen: Maßnahmen auf nationaler Ebene, internationale Zusammenarbeit und Überwachung der Durchführung sowie Schlussbestimmungen. Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Staaten, die Grundsätze und Regeln des Übereinkommens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Landes in inländisches Recht zu übertragen.

Das Übereinkommen behandelt:

- Schadensersatzfragen,
- Haftungsfragen (einschließlich staatlicher Amtshaftung für Bestechungsdelikte öffentlicher Amtsträger),
- fahrlässige Mitschuld : Verweigerung oder Minderung von Schadensersatz je nach den Umständen,
- Gültigkeit von Verträgen,
- Schutz von Angestellten, die Korruptionsfälle aufdecken,
- Klarheit und Genauigkeit in der Buchführung und bei der Rechnungsprüfung,
- Beschaffung von Beweismaterial,
- gerichtliche Anordnungen zur Sicherstellung von Vermögenswerten, die zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils benötigt werden, und zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands bis zur Lösung der strittigen Fragen,
- internationale Zusammenarbeit.

Die Gruppe von Staaten, die sich zur Bekämpfung der Korruption zusammengetan hat (GRECO), wacht über die Einhaltung der im Rahmen des Übereinkommens von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen.

* * *

Landschaftsübereinkommen des Europarates ([SEV Nr. 176](#)), am 20. Oktober 2000 in Florenz zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2004.

Bei dem Übereinkommen geht es darum, die öffentlichen Behörden aufzufordern, in ihrer Politik und ihren Maßnahmen auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene europaweit dem Landschaftsschutz, der Landschaftspflege und der Landschaftsplanung Beachtung zu schenken. Das Übereinkommen betrifft sämtliche Landschaften, sowohl besonders bedeutsame als auch gewöhnliche, welche die menschliche Lebensqualität und die Qualität der Umwelt bestimmen. Der Text sieht vor, dass alle Maßnahmen der jeweiligen Landschaft angepasst werden. Die Besonderheiten einer jeden Landschaft erfordern verschiedene Vorgangsweisen, vom strikten Naturschutz über Landschaftsschutz, Landschaftspflege und bessere Landschaftsgestaltung bis hin zur Schaffung von Landschaften.

Das Übereinkommen schlägt rechtliche und finanzielle Anreize auf nationaler und internationaler Ebene vor, um eine durchdachte „Landschaftspolitik“ sowie ein besseres Zusammenspiel zwischen den örtlichen und den gesamtstaatlichen Dienststellen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit beim Landschaftsschutz zu fördern. Das Übereinkommen zählt eine Reihe verschiedener Lösungen auf, derer sich die Staaten je nach ihren besonderen Bedürfnissen bedienen können.

Zwischenstaatliche Ausschüsse beim Europarat überwachen die Durchführung des Übereinkommens. Der Text sieht auch die Verleihung eines Landschaftspreises durch den Europarat vor. Diesen Preis können Gemeinden, Regionen oder nichtstaatliche Organisationen zugesprochen bekommen, wenn sie in ihrer Politik und ihren Maßnahmen in beispielhafter und dauerhafter Weise zum Landschaftsschutz, zur Landschaftspflege und zur Landschaftsplanung beigetragen haben.

* * *

Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern ([SEV Nr. 192](#)), am 15. Mai 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2005.

Angesichts der Probleme, die bei der Ausübung und Schutz der Kinderrechte persönlichen Beziehungen, sowie seine mögliche Einschränkungen Das Übereinkommen zielt darauf ab, diese Beziehungen im Lichte der besten Interessen des Kindes zu regeln.

Ziel des Übereinkommens ist es, eine Verbesserung gewisser Aspekte des Rechts auf Kontakt im In- und Ausland zu erreichen und insbesondere das grundlegende Recht von Kindern und ihren Eltern auf weiteren regelmäßigen Kontakt näher auszugestalten und zu stärken. Notfalls kann dieses Recht des Kindes auch auf Kontakt zu anderen Personen als den Eltern erstreckt werden, vor allem dann, wenn das Kind mit der betreffenden Person verwandt ist.

Insoweit geht es dem Übereinkommen darum, allgemeine Grundsätze für den Kontakt betreffende Anordnungen festzulegen. Auch gilt es, entsprechende Sicherheiten und Garantien für die ordnungsgemäße Durchführung solcher Kontakte und die unmittelbare Rückkehr der Kinder nach Ablauf der Besuchszeit zu bestimmen. Das Übereinkommen verpflichtet alle Gremien und Behörden, die mit Anordnungen zu Fragen des Kontakts befasst sind, zur Zusammenarbeit und verstärkt die Anwendung bestehender einschlägiger internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiet.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) ([SEV Nr. 202](#)), am 27. November 2008 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2011.

Ziel ist es, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen zu berücksichtigen und gleichzeitig die Europäische Menschenrechtskonvention einzuhalten. Außerdem müssen die Interessen des Kindes stets Vorrang vor allen anderen Dingen haben.

Die neuen Rechtsvorschriften der Konvention sind die folgenden:

- Das Einverständnis des Vaters ist in allen Fällen einzuholen, auch wenn das Kind außerehelich geboren wurde.
- Das Einverständnis des Kindes ist erforderlich, sofern das Kind über ein umfassendes Verständnis der Sachlage verfügt, um sein Einverständnis geben zu können.
- Das Übereinkommen ermöglicht Alleinstehenden und heterosexuellen unverheirateten Paaren, deren Partnerschaft in einem Staat, der diese Verbindung anerkennt, eingetragen ist, die Adoption eines Kindes. Das Übereinkommen überlässt den Staaten die Entscheidung, in einer stabilen Partnerschaft zusammenlebenden, homosexuellen und gleichgeschlechtlichen Paaren die Adoption eines Kindes zu ermöglichen.
- Das neue Übereinkommen ermöglicht ein besseres Gleichgewicht zwischen dem Wunsch von adoptierten Kindern, ihre Identität zu erfahren, und dem Recht biologischer Eltern auf Wahrung ihrer Anonymität.
- Das Mindestalter der Adoptiveltern muss zwischen 18 und 30 Jahren liegen und der Altersunterschied zwischen Adoptiveltern und Kind sollte vorzugsweise 16 Jahre betragen.

* * *

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ([SEV Nr. 210](#)), am 11. Mai 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2014.

Dieses neue Übereinkommen ist das erste internationale rechtsverbindliche Instrument, das einen umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor jeglicher Form von Gewalt schafft.

Die Konvention setzt auch eine spezifische Monitoring-Mechanismus („GREVIO“), um eine effektive Umsetzung ihrer Bestimmungen von den Parteien zu gewährleisten.